

ZH_OBERGERICHT SB240313 vom 17. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240313

FR: ZH_OBERGERICHT SB240313 du 17 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240313 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 30. November 2023 gemäss dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen. Direkt im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung liess die Beschuldigte noch im Gerichtssaal Berufung anmelden (Prot. I S. 25; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nachdem das begründete Urteil den Parteien zugestellt worden war, liess die Beschuldigte wiederum fristgerecht mit Eingabe vom 9. Juli 2024 die Berufungserklärung einreichen und einen Beweisantrag stellen (Urk. 43; Art. 399 Abs. 3 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 11. Juli 2024 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie um zum Beweisantrag der Beschuldigten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde die Beschuldigte aufgefordert, Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 46). Die Staatsanwaltschaft nahm zum Beweisantrag mit Eingabe vom 19. Juli 2024 Stellung und beantragte dessen Abweisung. Anschlussberufung erhob sie – wie auch die Privatklägerin – keine (Urk. 50; Art. 400 Abs. 3 StPO). Die Beschuldigte reichte am 30. Juli 2024 Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 51 und Urk. 52). Der Beweisantrag der Beschuldigten wurde mit Präsidialverfügung vom 20. August 2024 abgewiesen (Urk. 53).

E. 2

Am 12. Februar 2025 wurde auf den 17. April 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 56).

E. 3

Am 17. April 2025 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschien die Beschuldigte in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M. X._____. Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Befragung der Beschuldigten (Urk. 58) – keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7).

E. 4

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 18 f.).

- 5 -

E. 4.1

Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. Bei Überfahren des Stopp-Signals bestimmt sich die zu beachtende Sorgfalt konkret nach Art. 36 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 36 Abs. 1

sowie Art. 75 Abs. 1 SSV. Das Signal "Stop" (3.01) verpflichtet den Führer, anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 SSV). Dazu konkretisiert Art. 14 Abs. 1 VRV: Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Er hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten. Daraus ergibt sich, dass es für die Ausübung des Vortritts durch den Berechtigten bzw. die Wartepflicht des Belasteten nicht darauf ankommt, welcher Verkehrsteilnehmer zuerst die Verzweigungsfläche erreicht. Grundsätzlich ist im Gegenteil entscheidend, ob der Belastete die Verzweigungsfläche vor dem Berechtigten befahren kann, ohne diesen zu behindern. Dem Fahrer des vortrittsberechtigten Fahrzeugs muss es grundsätzlich möglich sein, seine Fahrt im Einmündungsgebiet gleichmässig und ungestört fortsetzen zu können, ohne mit dem einschwenkenden Fahrzeug zusammenzustossen oder es oder sich zu gefährden (BGE 102 IV 259 E. 2; 85 IV 84 E. 1; Urk. 40 S. 18 f.). Ist die Sicht für einen Wartepflichtigen bei einer Einmündung so beschränkt, dass er zwangsläufig mit dem Vorderteil seines Wagens in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche gelangt, bevor

- 12 - er von seinem Fahrersitz aus überhaupt Einblick in diese erhält, ist gemäss der Praxis des Bundesgerichts ein sehr vorsichtiges Hineintasten zulässig, wenn der Vortrittsberechtigte das ohne Sicht langsam einmündende Fahrzeug rechtzeitig genug sehen kann, um entweder selbst auszuweichen oder den Wartepflichtigen durch ein Signal zu warnen. Dem Berechtigten steht das Vortrittsrecht grundsätzlich auf der ganzen Verzweigungsfläche, die der Schnittfläche der zusammentreffenden Fahrbahnen entspricht, zu (BGE 115 IV 139 E. 2a; 143 IV 500 E. 1.2.2; 127 IV 34 E. 3c/bb; 122 IV 133 E. 2a).

E. 4.2

Dass sich die Beschuldigte aufgrund verdeckter Sicht vorsichtig in die vortrittsberechtigten Strasse vorgetastet hätte, macht sie nicht geltend. Auch die gutachterlichen Feststellungen, wonach die Beschuldigte im Kollisionszeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von 10 bis 20 km/h (Urk. 9/17 S. 7) bzw. von 5 bis maximal

E. 5

Weiter ist durch den bei den Akten liegenden ärztlichen Dokumentationsbogen für Erstkonsultation nach kranio-zervikalem Beschleunigungstrauma vom

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe auf das gesetzliche Minimum von Fr. 30.– festgelegt (Urk. 40 S. 29 f.).

E. 5.2

Zur Festsetzung der Höhe des Tagessatzes gilt Folgendes. Die Beschuldigte bezieht eine monatliche AHV-Rente von Fr. 1'408.– (Urk. 52/1). Eine Pensionskassenrente hat sie nicht (Urk. 4/1 Frage 29). Sie lebt von der Rente und den Er-

- 16 - sparnissen (Prot. I S. 8), wohnt seit 60 Jahren zusammen mit ihrem Ehemann in einem Eigenheim in F._____ (Urk. 4/5 Frage 13) und beziffert die Hypothekarbelastung für das gemeinsame Wohnen auf monatlich Fr. 3'000.– (Urk. 52/1). Die Krankenkassenprämien betragen (für die Beschuldigte und ihren Ehemann zusammen) Fr. 1'100.– pro Monat (Urk. 52/1; Prot. I S. 8) und damit für die Beschuldigte persönlich mutmasslich Fr. 550.–

pro Monat. Die Beschuldigte weist ein Barvermögen von Fr. 110'000.– auf (Urk. 52/1; Urk. 52/4). Zusammen mit ihrem Ehemann versteuert sie drei Liegenschaften in F._____, G._____ und H._____ zu einem Verkehrswert von insgesamt Fr. 2'375'000.–. Dem stehen Schulden von Fr. 700'000.– gegenüber. Den Liegenschaften in H._____ und G._____ wird laut Steuerunterlagen ein Nettomietenertrag von Fr. 28'800.– und Fr. 50'560.– zugerechnet (Urk. 52/5). Da die Beschuldigte behauptet, teilweise von den Ersparnissen zu leben, ihr flüssiges Vermögen aber am 18. Juli 2024 mit Fr. 110'000.– (Urk. 52/1) und am 30. November 2023 vor Vorinstanz mit rund 100'000.– beziffert (Prot. I S. 8) sowie in der Steuererklärung 2022 mit Fr. 106'715.– deklariert wurde (Urk. 52/5), liegt diesbezüglich offensichtlich keine Vermögensminderung vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die "Ersparnisse" zum Leben aus den Erträgen der genannten Liegenschaften in H._____ und G._____ stammen. Damit wäre bei der Bemessung der Tagessatzhöhe Rechnung zu tragen, dass die Beschuldigte ein frei verfügbares Vermögen von Fr. 110'000.– besitzt. Das schlägt sich grundsätzlich tagessatzerhöhend nieder (vgl. ANNETTE DOLGE, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N 66 zu Art. 34 StGB). Unberücksichtigt bleiben im vorliegenden Fall die Liegenschaften in F._____, G._____ und H._____ (vgl. DOLGE, a.a.O., N 65 zu Art. 34 StGB). Mithin wäre die Beschuldigte unter Mitberücksichtigung des Vermögens von Fr. 110'000.– mit einem höheren Tagessatz als dem vorinstanzlich festgesetzten gesetzlichen Minimalwert von Fr. 30.– zu bestrafen. Zwar kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten, eine strengere Bestrafung ausfällen, auch wenn das Rechtsmittel nur zu Gunsten der beschuldigten Person ergriffen worden ist (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten präsentierten sich aber

- 17 - bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens wie oben dargelegt und haben sich nicht nach dem erstinstanzlichen Urteil verbessert. Eine Erhöhung der Tagessatzhöhe fällt deshalb in Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO ausser Betracht.

E. 5.3

Zusammenfassend ist die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 6. Nachdem die Vorinstanz der Beschuldigten unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren den bedingten Strafvollzug gewährt hat (Urk. 40 S. 30), ist dies infolge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohne Weiteres zu bestätigen. 7.1 Die Vorinstanz fällt zusätzlich zur bedingten Geldstrafe eine Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 300.– aus (Urk. 40 S. 30 ff.). 7.2 Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Betracht kommen, wenn trotz Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse ein spürbarer Denkwort verpasst werden soll. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsbusse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die bedingte Hauptstrafe und die damit verbundene Busse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1 S. 323 mit Hinweisen). Dabei darf die Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB höchstens einen Fünftel bzw. 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – betragen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2 S. 324 mit Hinweisen). In dieser Entscheidung hielt das

Bundesgericht fest, dass bei einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 30.– die maximale Verbindungs- busse Fr. 150.– beträgt (25 X Fr. 30.– X 0.2).

- 18 - 7.3 Ausgehend von einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– könnte eine Verbindungsbusse von höchstens Fr. 120.– festgesetzt werden (20 X Fr. 30.– X 0.2). Setzt die Vorinstanz die Verbindungsbusse auf Fr. 300.– und damit auf die Hälfte der Geldstrafe fest, verletzt dies Art. 42 Abs. 4 StGB. Da die bedingte Geldstrafe und die damit verbundene Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen, hätte die Vorinstanz zudem eine Reduktion der Anzahl Tagessätze vornehmen müssen. Einer Verbindungsbusse von Fr. 120.– (wie auch einer leicht darüberliegenden Busse) kommt lediglich symbolische Bedeutung zu. Es ist nicht erkennbar, dass und inwiefern sie hier spezialpräventiven Zwecken dienen könnte. Damit ist davon abzusehen, zusätzlich zur bedingten Geldstrafe eine Verbindungsbusse auszu- fällen. V. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat die Zivilansprüche der Privatklägerin gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 40 S. 32 f.). Dies wird im Berufungs- verfahren nicht substantiiert beanstandet. Der vorinstanzliche Entscheid ist unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1 Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungs- dispositiv zu bestätigen (Dispositivziffern 6, 7 und 8). 2. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschul- digte unterliegt mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich, wobei das Absehen von einer Verbindungsbusse daran nichts ändert. Die Kosten des Berufungsver- fahrens sind demnach der Beschuldigten aufzuerlegen. Dies betrifft entgegen ihrem Antrag (Urk. 43 S. 2) auch die Kosten für das Gutachten des FOR (Art. 422

- 19 - Abs. 2 lit. c StPO; Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO e contrario). Anspruch auf eine Entschädigung für ihre erbetene Verteidigung hat die Beschuldigte bei diesem Ver- fahrensausgang nicht. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Zivilansprüche der Privatklägerin werden auf den Zivilweg verwiesen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6, 7 und 8) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) ■ die Privatklägerin (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ■ die Privatklägerin ■

- 20 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung ■ Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich, PIN-Nr. 1. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet,

bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. April 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Agostino

- 21 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 9

Februar 2021, den ärztlichen Befund vom 10. August 2021 sowie die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse belegt, dass die Privatklägerin infolge des Unfalles ein Beschleunigungstrauma Grad II (Kopf- und Nackenschmerzen zwei Stunden nach Unfall; Schlafstörungen sechs Stunden nach Unfall, Druckschmerzen an Wirbelsäule sowie leichte Einschränkung Kopfbeweglichkeit) erlitten hatte und hieraus eine Arbeitsunfähigkeit von elf Tagen resultierte (Urk. 8/2-4 und Urk. 8/6). 6. Der Unfallhergang ist damit im Sinne der Anklage erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Tatbestand Die Vorinstanz qualifizierte den erstellten Sachverhalt als fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB. Der einfachen fahrlässigen Körperverletzung macht sich schuldig, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt (Art. 125 Abs. 1 StGB). Dies setzt das unvorsätzliche Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolgs der einfachen Körperverletzung, den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg (natürliche Kausalität), die Missachtung einer Sorgfaltspflicht sowie die Relevanz der Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolgseintritt voraus (DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB-Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 14 ff. zu Art. 12 StGB, N 1 ff. zu Art. 123 StGB). 2. Körperverletzung Mit der Vorinstanz stellt das bei der Privatklägerin eingetretene Schleuder-/Beschleunigungstrauma Grad II (vgl. hierzu voranstehende Erw. II.5.) eine Schädigung des Körpers im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB dar (vgl. Urk. 40 S. 15). Die Verletzung erforderte eine gewisse Behandlungs- und Heilungszeit – die Privat-

- 11 - klägerin war elf Tage arbeitsunfähig –, womit die Qualität der Verletzung über diejenigen von Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB liegt, jedoch unterhalb derjenigen einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB. 3. Natürliche Kausalität / unvorsätzliches Bewirken des Erfolgseintritts Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die Verletzungen der Privatklägerin vorliegend durch die Kollision verursacht wurden und der tatbestandsmässige Erfolg zudem unvorsätzlich bewirkt wurde (Urk. 40 S. 15 f.). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden. 4. Sorgfaltspflichtverletzung

E. 10

km/h (Urk. 10/1 S. 19) dabei war, gerade anzufahren, sprechen gegen ein blosses Vortasten. Nachdem an der fraglichen Stelle zwecks besserer Übersicht ein Spiegel angebracht war (vgl. Urk. 6), wäre zudem ohnehin nicht plausibel, inwiefern die Sicht für die Beschuldigte hätte verdeckt sein können. Die Beschuldigte bestätigte im Gegenteil, dass sie in den Spiegel geschaut habe, aber auch dort kein Fahrzeug wahrgenommen habe (Urk. 4/3 Frage 13 ff.). Die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach bei verdeckter Sicht ein vorsichtiges Vortasten in die vortrittsberechtigige Strasse zulässig sein kann, ist vorliegend demnach nicht einschlägig. Die Geschwindigkeit der Privatklägerin, welche gemäss den Gutachten auf den Bereich von 50 km/h bis maximal 60 km/h eingegrenzt wird, liegt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Urk. 1 S. 1) zudem nicht ausserhalb des Bereichs, in welchem Verkehrsteilnehmer auf vortrittsbelasteten Strassen noch mit dem herannahenden Verkehr zu rechnen haben. Wenn die Beschuldigte daher vorbringt, die Privatklägerin hätte bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h allenfalls noch bremsen und so den Unfall verhindern können (Urk. 30 S. 9; vgl. auch Prot. II S. 13 ff.), verkennt sie, dass die Privatklägerin auf der vortrittsberechtigten Strasse unterwegs war. Entsprechend wäre sie nicht verpflichtet gewesen, bei Erkennen des Fahrzeugs der Privatklägerin an der Haltelinie eine Notbremsung einzuleiten

- 13 - (was die Verteidigung mit "Variante B" sinngemäss vorbrachte, vgl. Prot. II S. 13 ff.). Ausserdem gibt es keine Schuldkompensation; ein allfälliges Fehlverhalten der Privatklägerin im Strassenverkehr entschuldigt das regelwidrige Verhalten der Beschuldigten nicht. Diese ist für ihr eigenes Verhalten verantwortlich. Wenn die Beschuldigte ihrerseits von einer vortrittsbelasteten Strasse in die vortrittsberechtigige Strasse einbiegt, obschon sich die Privatklägerin dort mit einer Geschwindigkeit von maximal 60 km/h nähert und – wie die Kollision letztlich gezeigt hat – nicht ohne Behinderung weiterfahren kann, ist der Beschuldigten eine Missachtung des Vortritts und damit eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen. Nicht zweifelhaft ist, dass die Privatklägerin selbst bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h für die Beschuldigte aus der Anfahrposition erkennbar war, dies beim direkten Blick nach links oder beim Blick in den Spiegel auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Dies hält im Übrigen auch das von der Beschuldigten in Auftrag gegebene AGU-Gutachten so fest (sowohl für eine minimale Entfernung bei einer Geschwindigkeit der Privatklägerin von 55 km/h als auch für eine maximale Entfernung bei einer Geschwindigkeit der Privatklägerin von 60 km/h, Urk. 10/1 S. 15 ff.). Eine eingeschränkte oder verdeckte Sicht auf die Strasse oder den Spiegel machte die Beschuldigte nicht geltend (vgl. Urk. 4/2 Frage 13 ff.). Im Übrigen kann sich die Beschuldigte im vorliegenden Fall auch nicht auf den Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehr gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG berufen, da sie die auf der vortrittsberechtigten Strasse fahrende Privatklägerin sorgfaltswidrig übersehen hat. 5. Voraussehbarkeit / Vermeidbarkeit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.